



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Düsseldorf, 1975

3. Einrichtung integrierter Studiengänge

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51240](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51240)

3. Einrichtung integrierter Studiengänge

3.1 Verfahren der Studienreform

Die Einrichtung der integrierten Studiengänge an den Gesamthochschulen vollzog sich nach folgendem Verfahren:

- Mit Erlaß vom 21. Dezember 1972 legte der Minister für Wissenschaft und Forschung fest, welche neuen Studiengänge zum Wintersemester 1973/74 bzw. zum Wintersemester 1974/75 an den Gesamthochschulen eingerichtet werden sollen und stellte nach Abstimmung mit den Gesamthochschulen zugleich allgemeine Grundsätze für die Entwicklung integrierter Studiengänge auf. Diese Grundsätze betreffen insbesondere die mögliche Struktur der neuen Studiengänge, Zugangsvoraussetzungen, Studiendauer, Prüfungen, Übergänge und Abschlüsse sowie Zeitplanung und Verfahren (der Erlaß ist als Anlage 3 abgedruckt).
- Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze beschlossen die Gründungssenate der Gesamthochschulen Richtlinien für die Erarbeitung von Studienordnungen und Prüfungsordnungen.
- Gemeinsame Ausschüsse der Gesamthochschulen, die für jeden neu einzurichtenden Studiengang gebildet wurden, erarbeiteten auf der Grundlage der Richtlinien der Gründungssenate Entwürfe für die Studienordnungen und Prüfungsordnungen. Die Mitglieder der Ausschüsse unterrichteten die entsendende Gesamthochschule laufend über die Arbeitsschritte und vermittelten Anregungen der Gesamthochschulen an die Ausschüsse.
- Auf der Grundlage der von den Arbeitsausschüssen vorgelegten Entwürfe beschlossen die zuständigen Fachbereichsräte die endgültige Fassung der Studienordnungen und Prüfungsordnungen und legten diese den Gründungssenaten zur Zustimmung vor.
- Zur gegenseitigen Information und Abstimmung und damit auch zur Vermeidung von langwierigem Schriftwechsel im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Vertreter des Ministers für Wissenschaft und Forschung zu den Sitzungen der gemeinsamen Ausschüsse und zu den abschließenden Beratungen in den Fachbereichsräten hinzugezogen.
- Schließlich legten die Gesamthochschulen die von den Gründungssenaten verabschiedeten Studienordnungen und Prüfungsordnungen dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur formellen Genehmigung vor.

3.2 Stand des Genehmigungsverfahrens

Die Gesamthochschulen haben bis jetzt für 35 integrierte Studiengänge insgesamt 70 Studienordnungen und Prüfungsordnungen vorgelegt; 64 Studienordnungen und Prüfungsordnungen sind genehmigt.

Die Genehmigungen hat der Minister für Wissenschaft und Forschung mit „Maßgaben“ und „Hinweisen für die spätere Überarbeitung“ erteilt.

Die „Maßgaben“ waren notwendig, um – trotz neuer Strukturen der integrierten Studiengänge – die gebotene Einheitlichkeit im Hochschulwesen zu gewährleisten, die Übergänge zwischen Gesamthochschulen und anderen wissenschaftlichen Hochschulen zu erleichtern und die Prüfungen objektivierbar und hochschulgemäß auszugestalten.

Auch die „Maßgaben“ stehen zur Disposition, falls ihre Erprobung bessere Lösungen nahelegt.

Für die einzelnen Gesamthochschulen wurden Studienordnungen und Prüfungsordnungen für folgende integrierte Studiengänge genehmigt:

1. Gesamthochschule Duisburg

- Wirtschaftswissenschaften
- Sozialwissenschaften
- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Elektrotechnik

2. Gesamthochschule Essen

- Wirtschaftswissenschaften
- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Maschinentechnik
- Bauingenieurwesen

3. Gesamthochschule Paderborn

- Wirtschaftswissenschaften
- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Maschinentechnik
- Elektrotechnik

4. Gesamthochschule Siegen

- Wirtschaftswissenschaften
- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Maschinentechnik
- Elektrotechnik
- Bauingenieurwesen

5. Gesamthochschule Wuppertal

- Wirtschaftswissenschaften
- Sozialwissenschaften
- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Maschinentechnik
- Elektrotechnik
- Bauingenieurwesen
- Sicherheitstechnik

3.3 Struktur der integrierten Studiengänge

Die für die integrierten Studiengänge vorgelegten Studienordnungen und Prüfungsordnungen berücksichtigen die strukturellen und inhaltlichen Kriterien, wie sie sich im wesentlichen aus dem in § 1 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes formulierten Auftrag der Gesamthochschulen und aus den im Erlaß vom 21. Dezember 1972 niedergelegten Grundsätzen ergeben. Die in den jeweiligen

Fachrichtungen bereits vorhandenen Studiengänge der in die Gesamthochschule übergeleiteten Einrichtungen wurden in jedem Fall in die Integration einbezogen.

3.3.1 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen sind durch eine gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung geregelt worden (vgl. Anlage 4). Hiernach ist für Studiengänge, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung als integrierte Studiengänge genehmigt sind, das Zeugnis über die Hochschulreife, das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erforderlich. Abiturienten und Inhaber der Fachhochschulreife werden also in gleicher Weise und gleichberechtigt in das Grundstudium der integrierten Studiengänge aufgenommen.

3.3.2 Grundstudium

Die integrierten Studiengängen folgen – bisher – dem Y-Modell. „Y“ steht als Bildzeichen für die zwei Hauptstudien-Zweige aus einem einheitlichen Grundstudium. Die Studiengänge beginnen mit einem Grundstudium von zweijähriger Dauer, das auf breiter Basis die Grundlagen der gewählten Fachrichtung vermittelt und auch der Orientierung auf die möglichen Schwerpunkte hin dient. Der Student braucht deshalb in den ersten Semestern noch nicht über die Schwerpunkte und Ziele seines Studiums zu entscheiden. Zur Einführung in die fachlichen Probleme der einzelnen Studiengänge und zur Vermittlung der für die gewählte Fachrichtung erforderlichen allgemeinen Kenntnisse werden Brückenkurse als vierwöchige Kompaktkurse jeweils vor den Anfangssemestern des Grundstudiums angeboten. Die Brückenkurse sind inhaltlich studiengangbezogen und nicht allgemeinbildend angelegt.

3.3.3 Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird durch eine studienbegleitende Zwischenprüfung abgeschlossen, deren Bestehen Voraussetzung für den Übergang in eins von zwei Hauptstudien ist. Sie gibt Aufschluß über die Eignung des Studenten für die jeweilige Ausrichtung des Hauptstudiums. Wer in ein Hauptstudium übergehen will, muß deshalb die für dieses Hauptstudium berechtigende Zwischenprüfung ablegen, die sich entsprechend den unterschiedlichen Schwerpunkten der Hauptstudien inhaltlich in Teilbereichen von der Zwischenprüfung

für das andere Hauptstudium unterscheidet. In diesem Sinne wird im Erlaß vom 21. Dezember 1972 der Übergang in das Hauptstudium I bzw. in das Hauptstudium II von dem hierfür qualifizierenden Ergebnis der Zwischenprüfung abhängig gemacht. Studenten ohne allgemeine Hochschulreife werden zum Hauptstudium II dann zugelassen, wenn sie mit der für dieses Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse die fachgebundene Hochschulreife erwerben.

Die Zwischenprüfung, die zum Übergang in ein Hauptstudium II berechtigt, entspricht der Diplom-Vorprüfung an Universitäten, so daß ohne Zeitverlust auch an anderen wissenschaftlichen Hochschulen weiterstudiert werden kann. Auch ein Überwechseln in verwandte Fachrichtungen ist möglich.

3.3.4 Hauptstudien

Die sich an das Grundstudium anschließenden Hauptstudien sind nach Inhalt differenziert, nach Dauer gestuft, aber weiterhin aufeinander bezogen. Sie führen nach (einschließlich Grundstudium) sechs Semestern (Hauptstudium I) bzw. acht Semestern (Hauptstudium II) zu berufsqualifizierenden Abschlüssen.

Entscheidend für die Ausgestaltung der Hauptstudien sind die besonderen Anforderungen der betreffenden Fachrichtung oder des Studienschwerpunktes. Eine mögliche Schwerpunktbildung in den Hauptstudien wird dabei durch die Begriffe „überwiegend praxisbezogen“ und „überwiegend theoriebezogen“ angedeutet. Auch mit diesen Begriffen kommt zum Ausdruck, daß theoriebezogene Ausbildungsgänge alter Prägung um einen stärkeren Praxisbezug ergänzt werden und anwendungsorientierte Studien mehr als bisher theoretisch fundiert und auf eine breitere Qualifikation hin angelegt sind.

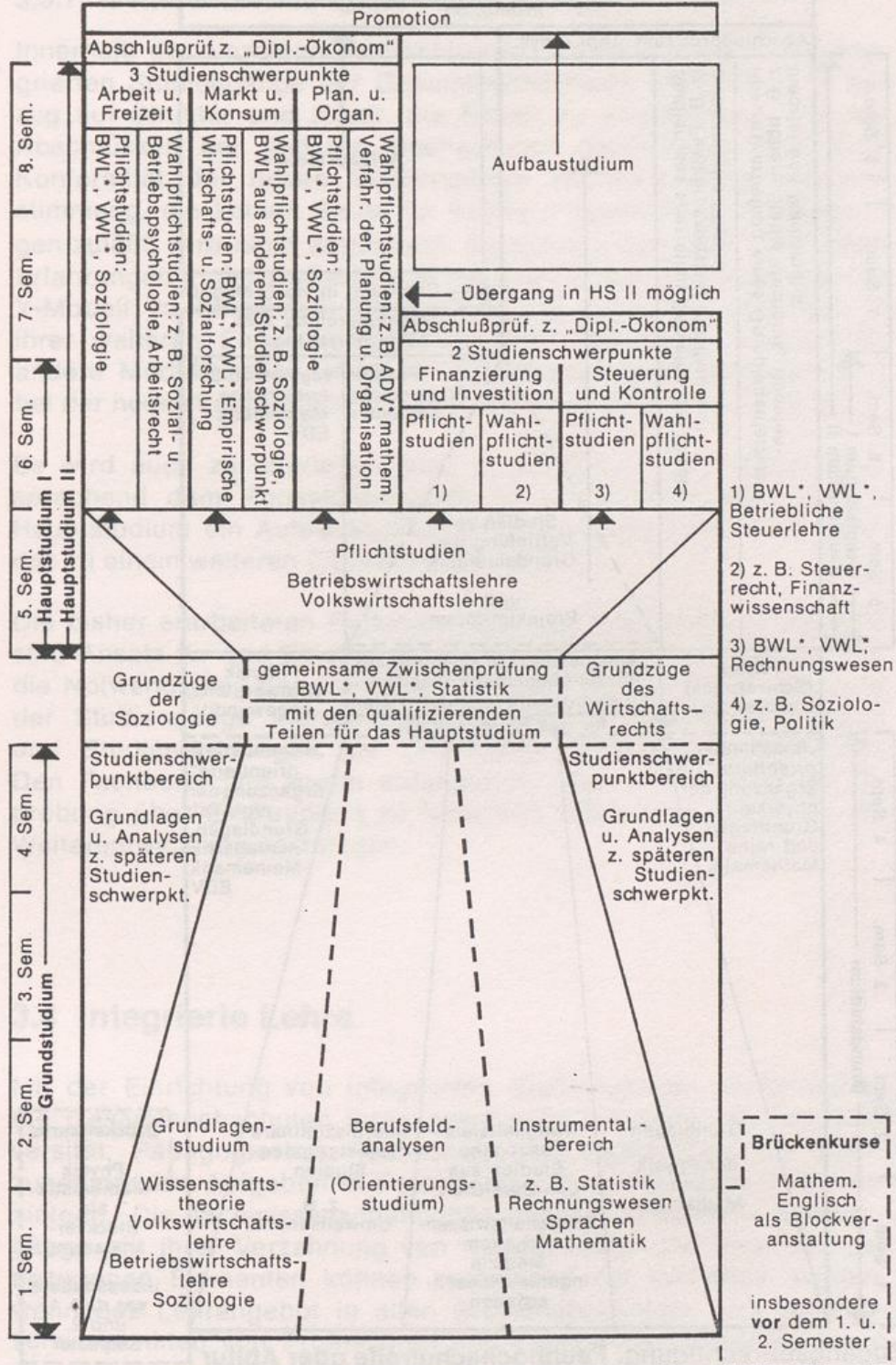
3.3.5 Studienabschlüsse

Mit dem erfolgreichen Abschluß eines Hauptstudiums (Hochschulprüfung) wird unabhängig von dessen Regelstudiendauer ein Diplom erworben. Im Anschluß hieran kann (nach dem Hauptstudium I über ein Aufbaustudium) auch promoviert werden.

3.3.6 Studiengangmodelle

Integrierte Studiengänge lassen sich schematisch wie folgt darstellen:

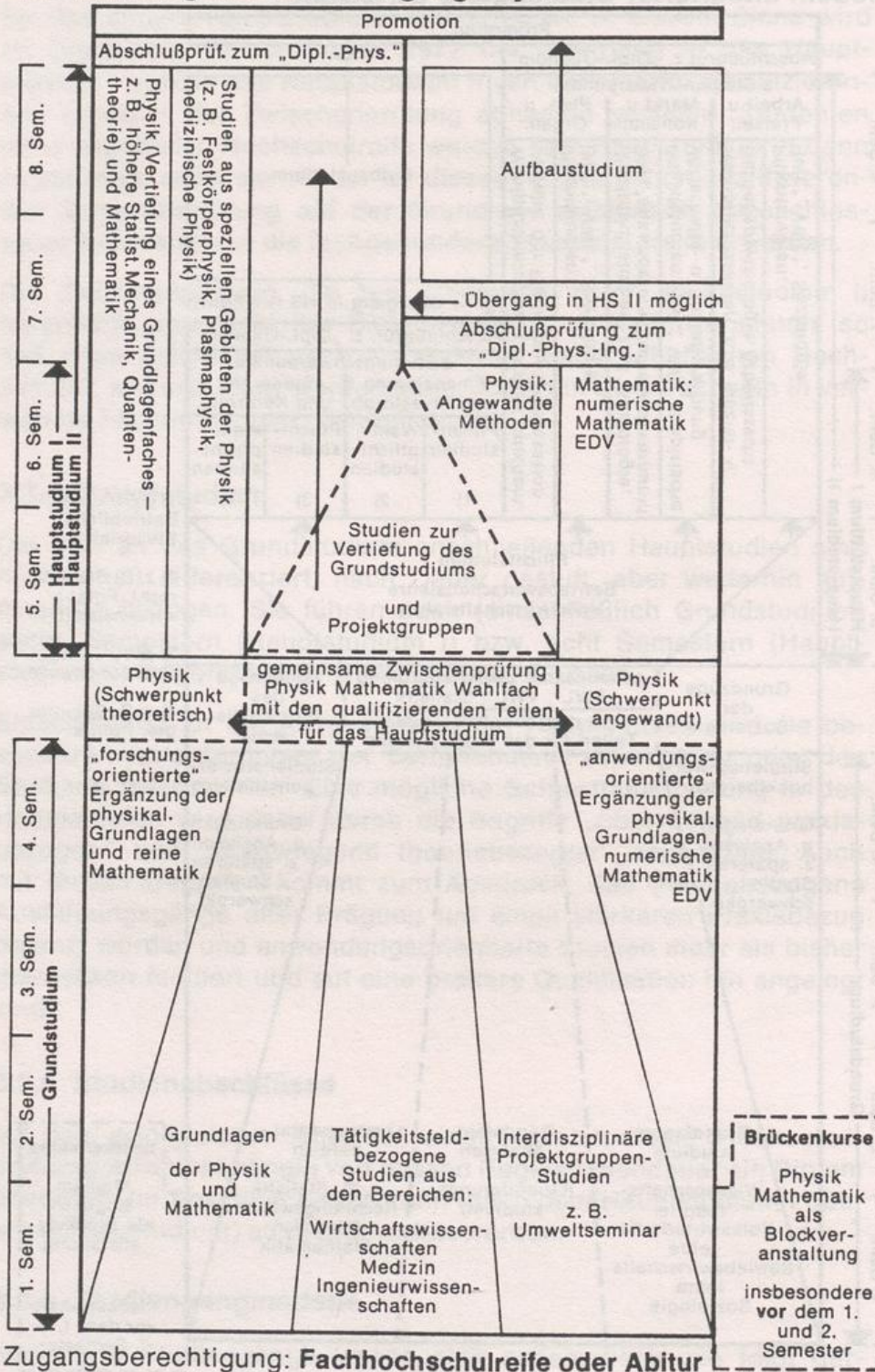
Modell: Integrierter Studiengang Wirtschaft



Zugangsberechtigung: **Fachhochschulreife oder Abitur**

- ★ BWL = Betriebswirtschaftslehre
- ★ VWL = Volkswirtschaftslehre
- ★ ADV = Automatisierte Datenverarbeitung

Modell: Integrierter Studiengang Physik



3.3.7 Weiterentwicklung der Studiengänge

Innerhalb der einzelnen Fachrichtungen entsprechen sich die integrierten Studiengänge der Gesamthochschulen weitgehend in bezug auf Struktur und Inhalt. Sie führen zu Abschlüssen, die den Abschlüssen der anderen Hochschulen gleichwertig sind. Eine Konformität der neuen Studiengänge im Sinne einer Übereinstimmung, die keinen Raum für hochschulspezifische Ausprägungen zuläßt, wird nicht angestrebt. So scheint sich nach den ersten Erfahrungen in der Aufbauphase der integrierten Studiengänge das Y-Modell zu bewähren. Darauf sind die Gesamthochschulen in ihrer weiteren Entwicklung jedoch nicht festgelegt, sondern für andere Modelle offen, etwa für das Baukasten-System, das sich bei der neuen Lehrerausbildung bereits abzeichnet (vgl. S. 40 ff).

Es wird auch zu überlegen sein, in einigen Fachrichtungen entsprechend dem Konsektivmodell im Anschluß an das kürzere Hauptstudium ein Aufbaustudium von zwei Semestern anzubieten, das zu einem weiteren Diplomabschluß führt.

Die bisher erarbeiteten Prüfungsordnungen und Studienordnungen sind Ansatz für und Einstieg in die angestrebte Studienreform. Um die Notwendigkeit der ständigen Überprüfung und Fortentwicklung der Studiengänge klarzustellen, wurden die Prüfungsordnungen und Studienordnungen als „Vorläufige Ordnungen“ genehmigt. Den Fachbereichen wurde aufgegeben, nach einem Jahr der Erprobung über Erfahrungen zu berichten sowie Vorschläge für die Weiterentwicklung vorzulegen.

3.4 Integrierte Lehre

Mit der Einrichtung von integrierten Studiengängen verwirklichen die Gesamthochschulen ihren gesetzlichen Auftrag, die von Universität, Pädagogischer Hochschule und Fachhochschule wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium zu vereinigen. Die fachwissenschaftlichen Inhalte integrierter Studiengänge mit ihrer Verzahnung von theoretischen und anwendungsbezogenen Elementen können zureichend nur vermittelt werden, wenn das Lehrangebot in allen Studienabschnitten und Studienschwerpunkten von Professoren und Fachhochschullehrern sowie den wissenschaftlichen Mitarbeitern grundsätzlich gemeinsam und

gleichberechtigt erbracht wird. Dies verlangt eine ständige enge Zusammenarbeit aller Lehrenden innerhalb der integrierten Studiengänge und zwischen den beteiligten Disziplinen.

Die Zusammenarbeit darf sich nicht darin erschöpfen, daß die in den Studienordnungen und Studienplänen vorgesehenen Veranstaltungen den einzelnen Hochschullehrern unter Berücksichtigung des Veranstaltungsinhalts und ihrer spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zugeordnet oder übertragen werden.

Lehre in integrierten Studiengängen erfordert vielmehr auch, daß insbesondere beamtete Professoren und Fachhochschullehrer, die gleiche oder verwandte Fachgebiete vertreten, ihre Veranstaltungen inhaltlich miteinander abstimmen und entsprechend den fachlichen Gegebenheiten koordinieren.

Über diese unverzichtbare Zusammenarbeit hinaus entwickeln die Gesamthochschulen als Vermittlungsform für integrierte Studiengänge die integrierte Lehre. Integrierte Lehre bedeutet, daß beamtete Professoren und Fachhochschullehrer Inhalte einzelner Fächer gleichberechtigt entweder in gemeinsamen Seminaren, Kolloquien oder Projekten oder in getrennten, aber aufeinander bezogenen und sich ergänzenden Veranstaltungen vermitteln, um damit die Verknüpfung theoretischer und praktischer Fragestellungen innerhalb des jeweiligen Faches zu gewährleisten.

Aus dem Einsatz in der Lehre folgt die Berechtigung zur Abnahme von Diplomprüfungen. Es gilt der Grundsatz, daß prüfen kann, wer für das Studiengebiet, das Gegenstand der Prüfung ist, relevante Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchgeführt hat. Fachhochschullehrer und beamtete Professoren prüfen deshalb innerhalb eines integrierten Studiengangs und seiner Studienabschnitte nach Maßgabe ihres konkreten Lehreinsatzes.

3.5 Studienrichtungen in den Ingenieurwissenschaften

Im Rahmen der integrierten Studiengänge Maschinentechnik, Elektrotechnik und Bauingenieurwesen bieten die Gesamthochschulen im Anschluß an das gemeinsame Grundstudium verschiedene Studienschwerpunkte als Studienrichtungen des Hauptstudiums an. Die Studienrichtungen sind entweder dem kürzeren Hauptstudium I (HSI) oder dem längeren Hauptstudium II (HSII) zugeordnet.

Zur Zeit können folgende Studienrichtungen gewählt werden:

Studiengang	Duisburg		Essen		Paderborn		Siegen		Wuppertal	
	HSI	HSII	HSI	HSII	HSI	HSII	HSI	HSII	HSI	HSII
Maschinentechnik										
Studienrichtung										
Allg. Maschinenbau							x ²	x		x
Fertigungstechnik	x	x	x		x		x		x	
Konstruktionstechnik			x		x	x	x		x	
Energietechnik	x	x		x						
Produktionstechnik							x ²			
Verfahrenstechnik			x	x						
Elektrotechnik										
Allg. Elektrotechnik						x		x		x
Elektr. Energietechnik	x	x			x ¹		x ²		x	
Nachrichtentechnik	x	x			x ³		x		x	
Automatisierungstechnik					x		x		x	
Elektronik					x					
Informationsverarbeitung							x ²			
Bauingenieurwesen										
Allg. Ingenierbau								x	x	
Konstruktiver Ing. Bau				x			x			x
Allg. Verkehrsbau									x	
Verkehrsplanung										x
Straßenbau							x			
Wasserbau							x			
Baudurchführung Hochbau			x							
Baudurchführung Tiefbau			x							
Verfahrenstechnik (Steine, Erden)							x			

1) nur Soest 2) nur Gummersbach 3) nur Meschede

3.6 Studienplätze 1974/75 für Studienanfänger

In den integrierten Studiengängen stehen im Studienjahr 1974/75 (WS 1974/75 und SS 1975) weitere 4256 Studienplätze für Studienanfänger zur Verfügung, die sich wie folgt verteilen:

Studiengang	Duisburg	Essen	Paderborn	Siegen	Wuppertal	Summe
Wirtschaftswissenschaften	170	200	150	250	180	950
Sozialwissenschaften	100	—	—	—	60	160
Mathematik	60	120	90	75	105	450
Physik	60	81	75	75	90	381
Chemie	30	60	105	60	—	255
Maschinentechnik	120	200	260	220	200*	1000
Bauingenieurwesen	—	120	—	120	100	340
Elektrotechnik	60	—	320	220	120	720
*	600	781	1000	1020	855	4256

*einschließlich 40 Sicherheitstechnik

In die Diplomstudiengänge werden Fachoberschüler und Abiturienten je zur Hälfte aufgenommen. In den Fächern Mathematik, Physik und Chemie sind ein Drittel, im Fach Wirtschaftswissenschaften ein Viertel der Studienplätze für Studienanfänger in Lehramtsstudiengängen vorgesehen.

3.7 Personalausstattung

Für Forschung und Lehre in den integrierten Studiengängen sind (einschließlich Haushalt 1975) 1 450 Stellen für Wissenschaftliches Personal (insbesondere Professoren, Fachhochschullehrer, Akademische Räte, Assistenten) vorhanden, die sich wie folgt verteilen:

Fach	Duisburg	Essen	Paderborn	Siegen	Wuppertal	Summe
Wirtschaftswissenschaft	39	60	54	74	43	270
Sozialwissenschaft	33	—	—	—	27	60
Mathematik	34	53	48	39	43	217
Physik	29	46	29	27	43	174
Chemie	25	46	27	25	18	141
Elektrotechnik	43	—	72	63	34	212
Bauing.wesen	—	39	—	41	29	109
Maschinenbau	53	39	58	54	38	242
Sicherheitstechnik	—	—	—	—	25	25
	256	283	288	323	300	1450

3.8 Studienreformkommissionen

Die Ergebnisse der bisherigen Studienreformatarbeit der Gesamthochschulen stehen unter dem Vorbehalt einer späteren Anpassung an für verbindlich erklärte Empfehlungen von Studienreformkommissionen.

Das Gesamthochschulentwicklungsgesetz sieht in den §§ 2 bis 4 die Bildung von Studienreformkommissionen vor. Nach Vorarbeit durch den „Beirat für die Studienreform“ hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung „Grundsätze und Empfehlungen zur Bildung von Studienreformkommissionen“ erarbeitet und mit den Hochschulen abgestimmt.

Die Grundsätze betreffen insbesondere:

- Ziele der Studienreform
- Organisation der Studienreformatarbeit

- Aufgabenstellung und Auftrag der Studienreformkommissionen
- Zusammensetzung, Berufung und Arbeitsweise der Studienreformkommissionen.

Zunächst sollen folgende Studienreformkommissionen gebildet werden:

- Schulisches Erziehungswesen
(Ausbildung für die Lehrämter der Schulstufen und für das Lehramt für Sonderpädagogik)
- Außerschulisches Erziehungs- und Sozialwesen
(Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik)
- Recht und Verwaltung
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Naturwissenschaften und Mathematik
- Ingenieurwissenschaften
- Sprach- und Literaturwissenschaften
(Deutsch, Englisch, Französisch).

Eine bereits eingesetzte Gemeinsame Kommission soll die Arbeit der Studienreformkommissionen koordinieren.

3.9 Modellversuch „Studium ohne formale Hochschulreife“

Die Gesamthochschulen sind mit Erlaß vom 9. April 1974 aufgefordert worden, einen Modellversuch „Studium ohne formale Hochschulreife“ durchzuführen. Mit diesem Modellversuch soll festgestellt werden, ob und inwieweit es möglich ist, die Hochschulen auch erwachsenen Bewerbern zu öffnen, die ohne formale Hochschulreife zu einem wissenschaftlichen Studium befähigt sind. Die rechtlichen Möglichkeiten zu einem derartigen Versuch sind durch § 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GHEG gegeben. Der Versuch soll bei immer noch knappen personellen und finanziellen Möglichkeiten der Gesamthochschulen zunächst nur in einem Studiengang mit einer begrenzten Teilnehmerzahl stattfinden und zur Förderung durch den Bund angemeldet werden.